

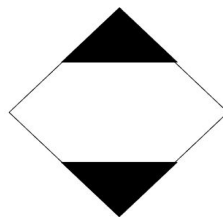
Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (LQ) nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN

1. Was ist die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter in „begrenzten Mengen“?

- Es handelt sich dabei um eine wesentliche Erleichterung bei der Beförderung gefährlicher Güter durch die Freistellung von zahlreichen Gefahrgutvorschriften, wenn die Güter mengenmäßig begrenzt und auf eine bestimmte Art und Weise verpackt sind.

2. Unter welchen Bedingungen können diese Regelungen in Anspruch genommen werden?

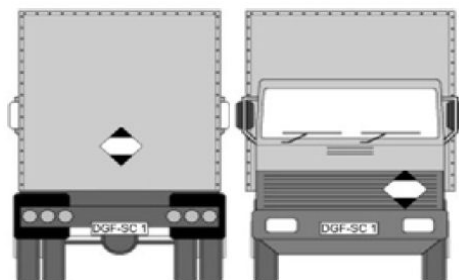
- Im Kapitel 3.2 Tabelle A (Verzeichnis der gefährlichen Güter) muss in Spalte 7a die Möglichkeit der Anwendung mit einer Mengenangabe in Liter oder Kilogramm zugelassen sein.
- Es sind höchstzulässige Mengen je Innenverpackung einzuhalten.
- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen = Innenverpackungen, ggf. mit Zwischenverpackungen + Außenverpackungen (Baumusterprüfung nicht erforderlich, aber Außenverpackung muss so ausgelegt sein, dass sie den anwendbaren Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entspricht) verwendet werden. Alternativ (ausgenommen Unterklasse 1.4S) sind auch Innenverpackungen und bei bruchanfälligen oder leicht zu durchstoßenden Innenverpackungen zusätzlich mit Zwischenverpackungen, in Trays (also einer Unterlage stehend und mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst) möglich. Bei Gegenständen muss keine Innenverpackung verwendet werden. Sie können direkt in die Außenverpackung eingesetzt werden.
Die allgemeinen Verpackungsvorschriften 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 müssen beachtet werden.
Bei Unterklasse 1.4S muss zusätzlich Abschnitt 4.1.5 vollständig erfüllt sein.
Flüssige Stoffe der Klasse 8, VG II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug, müssen zusätzlich in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- Die höchstzulässige **Bruttomasse** darf 30 kg für zusammengesetzte Verpackungen (bei Trays 20 kg) nicht überschreiten.
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen bzw. individuellen Höchstgrenzen dürfen gefährliche Güter mit anderen Stoffen und Gegenständen zusammengepackt werden, soweit keine gefährlichen Reaktionen beim Freiwerden entstehen können.
- Auf den jeweiligen Versandstücken ist u. a. Kennzeichen anzubringen. Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Mindestabmessungen 100 x 100 mm, Begrenzungslinie der Raute mindestens 2 mm. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Wenn die Größe des Versandstücks es erfordert ist eine Verkleinerung auf nicht weniger als 50 x 50 mm (Begrenzungslinie der Raute mindestens 1 mm erlaubt), sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt.



Ergänzend dazu müssen bei flüssigen Stoffen in Innenverpackungen auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten des Versandstücks Ausrichtungspfeile angebracht werden. Ausnahmen davon sind in Absatz 5.2.1.10.2 ADR festgelegt.



- Bei Umverpackungen, die Versandstücke in begrenzten Mengen enthalten und deren repräsentative Kennzeichen nicht sichtbar sind, müssen die Kennzeichen und zusätzlich der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ (Buchstabenhöhe mindestens 12 mm) außen an der Umverpackung angebracht werden.
- Zusätzlich Anbringung des Kennzeichens (250 x 250 mm, Beispiel s. u.) an der Beförderungseinheit (vorn und hinten) bzw. am Container (dann alle vier Seiten, wenn nicht sichtbar zusätzlich an der tragenden Beförderungseinheit vorn und hinten), wenn gefährliche Güter in begrenzten Mengen enthalten sind und die Beförderungseinheit > 12 t zulässige Gesamtmasse hat, sowie Ladung > 8 t ist.



Augsburg, im Februar 2017 (ADR 2017)
© by IHK Schwaben

Ansprechpartner:

Alfred Winklhofer
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-222 | Fax 0821 3162-178
Alfred.Winklhofer@schwaben.ihk.de

Weiterer Ansprechpartner:

Nicole Fritsch
Olgastr. 101 | 89073 Ulm
Tel 0731 173-258 | Fax 0731 173-174
Nicole.Fritsch@schwaben.ihk.de